

Muster
(Anhörungsverfahren, Bekanntmachung der Auslegung des Planes)

....., den

.....
(Gemeinde)

Datum

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.V.m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) für das Vorhaben: Anbindung des Ludwigshöhviertels – Bau einer Straßenbahntrasse mit insgesamt vier Haltestellen sowie die Verlegung der Cooperstraße nach Süden zur Knotenpunktoptimierung im Bereich der Heidelberger Straße in Darmstadt einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen im Baubereich der Ludwigshöhstraße und der Cooperstraße.

Zudem sind trassenferne Kompensationsmaßnahmen wie die Neuanlage von Mischwald auf einer Fläche im Eigentum der Wissenschaftsstadt Darmstadt in der Gemarkung am „Gehaborner Hof“, Gemarkung Weiterstadt, Flur 8, Flurstück-Nr. 8, für das bereits eine Aufforstungsgenehmigung vorliegt, sowie eine Ökokontomaßnahme innerhalb des FFH-Gebiets „Kranichsteiner Wald mit Hegbachaue, Mörsbacher Grund und Silzwiesen“ vorgesehen.

hier: Anhörungsverfahren zur 1. Änderung des Planes gem. § 29 Abs. 1a PBefG i. V. m. § 73 HVwVfG

Die HEAG mobilo GmbH und der Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt haben zur Anbindung des Ludwigshöhviertels die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse wurde der bereits ausgelegte Plan mit der Zielsetzung einer geringeren Flächeninanspruchnahme geändert. Außerdem wurden in den schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen die unterschiedlichen Fahrzeugtypen je nach Prognosenuß- oder -planfall berücksichtigt. Dadurch und durch die Planfortschreibung ergeben sich Planänderungen, die folgendes umfassen:

- Änderung Lageverlauf Cooperstraße im Knotenpunktanschluss zur Heidelberger Straße
- Querschnittsoptimierungen Cooperstraße
- Entfall Linkseinbieger aus Cooperstraße in Heidelberger Straße
- Änderung Standort Gleichrichterunterwerk (GUW) südlich der Cooperstraße
- Umplanung Entwässerungskonzept Cooperstraße/Heidelberger Straße

- Änderung Haltestellenkonzept Cooperstraße/Heidelberger Straße
- Grundhafte Erneuerung Oberbau Heidelberger Straße
- Querungsanlage für den Fußverkehr Heidelberger Straße
- Änderung Gleistrassierung im Bereich des Knotenpunktes Heidelberger Straße
- Änderung Masse-Feder-System im Bereich der Haltestelle Ludwigshöhviertel
- Änderung Oberbausystem im Bereich der Sternenallee
- Änderung Gleiseindeckung im Bereich der Ludwigshöhstraße und des Karl-Plagge-Platzes
- Änderung Schienenprofil Höhe Kreisverkehrsplatz (Stützwand HEAG) im Bereich des BÜ 8 Marsstraße bis nach dem BÜ 6 Jupiterstraße
- Erweiterung Stützwand im Bereich des Kreisverkehrs zwischen Haltestelle Marienhöhe (BÜ7) und Jupiterstraße (BÜ 6)
- Änderung Querneigung SEV-Haltestellen Wendeanlage

Die Änderung des Plans führt zur erstmaligen bzw. zur stärkeren Beanspruchung von Grundstücken in der Gemarkung Darmstadt der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

Einzelheiten der Änderungen sind den Planunterlagen zu entnehmen. Ihnen vorangestellt ist eine Lesehilfe, der die Darstellung sowie Anlass und Gegenstand der Änderungen zu entnehmen ist.

Wegen des Umfangs der Änderungen und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbaren Kreis der erstmals oder zusätzlich durch die Planänderung Betroffenen erfolgt eine ergänzende Beteiligung der Öffentlichkeit bezüglich **der Auswirkungen des geänderten Vorhabens**.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die geänderten Planunterlagen in der Zeit vom **27. Oktober 2025 bis einschließlich 26. November 2025**

bei dem Magistrat der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Stadtplanungsamt, Stadthaus West, Mina-Rees-Straße 12, 64295 Darmstadt, im 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 2.02 während der allgemeinen Dienststunden, **d.h. montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ergänzend dazu sind die geänderten Planunterlagen in der Zeit vom 27. Oktober 2025 bis einschließlich 26. November 2025

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> unter der Rubrik Menü / Veröffentlichungen und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Verkehr / Straßen- und U-Bahnen) veröffentlicht.

1. Alle, deren Belange durch die **Änderungen des Vorhabens** berührt werden, können sich bis **zum 07. Januar 2026** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regie-

rungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Wissenschaftsstadt Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift äußern und Einwendungen erheben (Äußerungsfrist).

Für die Erklärung zur Niederschrift ist bei dem Regierungspräsidium Darmstadt eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06151/12-3832 erforderlich.

Äußerungen und Einwendungen müssen Namen und Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Es sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf Änderungen der Planfeststellungsunterlagen beziehen. Einwendungen zu dem bisherigen Verfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können Personen, die durch die verfahrensgegenständlichen Änderungen des Plans erstmals von dem Vorhaben betroffen werden, auch gegen den ursprünglichen Plan Einwendungen erheben. Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen erhoben wurden, gelten diese unverändert fort. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die jeweilige Flur, Flurstücksnummer und Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für diesesungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 HVwVfG eingereichten Äußerungen für das Anhörungsverfahren keine Geltung entfalten, sondern erneut vorgebracht werden müssen.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 HVwVfG.
3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen absehen (§ 29 Abs. 1a PBefG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertreterin oder der Vertreter, von dem Termin gesondert

benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme an einem Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit dem Beginn der Veröffentlichung des geänderten Planes im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt dürfen auch auf den von der Planänderung zusätzlich betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 28a Abs. 1 PBefG (Veränderungssperre) in Kraft. Die bereits mit der ersten Auslegung bewirkte Veränderungssperre besteht fort. Darüber hinaus steht den Vorhabenträgern ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben enthalten, soweit diese geändert wurden und
 - die Anhörung zu den veröffentlichten geänderten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Änderungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gem. § 19 Abs. 2 UVPG der in Anlage C3.1a inkl. Anlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im Internet veröffentlicht werden. Änderungen ergeben sich dabei bei den nachfolgend genannten, im Inhaltsverzeichnis der geänderten Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Unterlagen:
- **Anlage A1.1a:** Erläuterungsbericht einschließlich allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
 - **Anlage C1.1a:** Schalltechnische Untersuchung 16. BImSchV Straßenbahn
 - **Anlage C1.2a:** Schalltechnische Untersuchung 16. BImSchV Straße
 - **Anlage C1.3a:** Schalltechnische Untersuchung Gesamtlärm
 - **Anlage C1.4a:** Erschütterungstechnische Untersuchung Betrieb
 - **Anlage C3.2a – C3.6.12a:** Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. Anlagen
 - **Anlage C3.7a:** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - **Anlage C3.8a:** Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
 - **Anlage C3.12a – C3.12.3a:** Antrag auf Waldumwandlung
10. Die geänderten Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straßen- und U-Bahnen“) und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/he>) zugänglich gemacht.

11. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Nähere Informationen zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren können unter https://rp-darmstadt.hessen.de/sites/rp-darmstadt.hessen.de/files/2024-08/iii_33.1_betroffeneninformation_nach_art-13_14_ds-gvo.pdf eingesehen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 – 3, 64283 Darmstadt
0029-III 33.1-66 e 03.02/2-00018

Bekannt gemacht:

Im Auftrag

.....

.....

(Amtliches Veröffentlichungsblatt der Gemeinde)

(Unterschrift)